Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1762

Antrag

der Abgeordneten Dr. Weber (Koblenz), Dr. Wahl, Hoogen, Dr. Dehler, Dr. Dörinkel, Stiller, Schlick und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Entschädigung von Reparations-, Restitutions- und Rückerstattungsschäden

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Entschädigung

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

In Ausführung der in Artikel 5 des Sechsten Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 405) übernommenen Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland und in Ausführung des in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747) enthaltenen Vorbehalts hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Entschädigung

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel des Gesetzes

Reparationsschäden (§ 2), Restitutionsschäden (§ 6) und Rückerstattungsschäden (§ 7) werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellt und entschädigt.

§ 2

Reparationsschäden

Ein Reparationsschaden im Sinne dieses Gesetzes ist ein Schaden, der im Zusammenhang mit den Ereignissen und Folgen des zweiten Weltkrieges durch

1. Demontage (§ 3),
2. Wegnahme deutschen Vermögens im Ausland (§ 4),
3. Wegnahme von Schiffen (§ 5)

entstanden ist.

§ 3

Demontageschäden

Ein Demontageschaden gemäß § 2 ist ein Schaden, der durch die Wegnahme eines Wirtschaftsgutes entstanden ist, sofern das Wirtschaftsgut in den von den Besatzungsmächten aufgestellten Demontagelisten verzeichnet war oder die Wegnahme außerhalb dieser Listen aufgrund von Anordnungen oder sonstigen Maßnahmen der Besatzungsmächte zum Zwecke der Reparation erfolgt ist.

§ 4

Schäden an deutschem Auslandsvermögen

Ein Schaden an einem deutschen Auslandsvermögen gemäß § 2 ist ein Schaden, der dadurch entstanden ist, daß Wirtschaftsgüter außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs vom 31. Dezember 1937 auf Grund von Gesetzen, Anordnungen oder anderen Maßnahmen fremder Staaten oder auf Grund von Vereinbarungen, die auf Veranlassung der alliierten Mächte abgeschlossen worden sind, zum Zwecke der Reparation endgültig weggenommen worden sind.

§ 5

Schäden der Schiffahrt

Ein Schaden der Schiffahrt gemäß § 2 ist ein Schaden, der durch die Wegnahme von

1. deutschen, einer Eintragung in das Schiffsregister fähigen Kauffahrteischiffen und Binnenschiffen oder deren Wracks,
2. schwimmenden Schiffsbauwerken,
3. Zubehör der unter Nummern 1 und 2 genannten Einheiten, das zu deren ordnungsgemäßen Ausrüstungen gehört,

entstanden ist, sofern diese Wirtschaftsgüter in Ablieferungslisten der Besatzungsmächte oder anderer Staaten verzeichnet waren oder die Wegnahme außerhalb der Ablieferungslisten zum Zwecke der Reparation erfolgt ist.

§ 6

Restitutionsschäden

(1) Ein Restitutionsschaden im Sinne dieses Gesetzes ist ein Schaden, der dadurch entstanden ist, daß ein Wirtschaftsgut aufgrund von Anordnungen der Besatzungsmächte zum Zwecke der Rückführung weggenommen worden ist mit der Begründung, daß es während des zweiten Weltkrieges aus den von deutschen Truppen besetzten oder kontrollierten Gebieten unrechtmäßig erworben, fortgeführt oder auf sonstige Weise beschafft worden sei.

(2) Sind die Wirtschaftsgüter unrechtmäßig erworben, fortgeführt oder auf sonstige Weise erworben worden, so ist kein Restitutionsschaden gegeben. Ein unrechtmäßiger Erwerb liegt insbesondere dann nicht vor, wenn das Wirtschaftsgut von den früheren ausländischen Eigentümern veräußert worden ist und der Erwerber einen angemessenen Kaufpreis gezahlt hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch auf Schiffsablieferungen zum Zwecke der Restitution Anwendung.

§ 7

Rückerstattungsschäden

(1) Ein Rückerstattungsschaden ist ein Schaden, der einer rückerstattungspflichtigen oder rückgriffspflichtigen Person in Durchführung der im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Vorschriften über die Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte entstanden ist, sofern das der Rückerstattung unterliegende Wirtschaftsgut mit angemessener Gegenleistung und nicht mittels eines gegen die guten Sitten verstoßenden Rechtsgeschäfts, durch eine vom Rückerstattungs- oder Rückgriffspflichtigen zu seinen Gunsten ausgeübte Drohung, durch widerrechtliche Wegnahme oder durch eine sonstige unerlaubte Handlung erworben wurde.

(2) Eine angemessene Gegenleistung liegt in der Regel vor, wenn sie dem Einheitswert entspricht oder 90 vom Hundert des Verkehrswertes bezahlt worden ist. Es ist zu berücksichtigen, wenn der Rückerstattungspflichtige in einer dem Verfolgten günstigen Absicht gehandelt hat.

§ 8

Aufwand zur Schadensabwendung

Als ein Reparations-, Restitutions- oder Rückerstattungsschaden im Sinne der §§ 2 bis 7 gilt auch die Vermögensminderung durch eine Lieferung oder Leistung zur Abwendung der Rückerstattung oder der Wegnahme eines Wirtschaftsgutes.

§ 9

Wegnahme

(1) Wegnahme im Sinne der §§ 2 bis 6 ist sowohl der förmliche Entzug des Eigentums oder eines sonstigen Rechts an einem Wirtschaftsgut als auch jede Maßnahme, durch welche der Eigentümer oder sonstige Rechtsinhaber in anderer Weise gehindert worden ist, wie ein Eigentümer zu verfügen.

(2) Wegnahme ist auch der Entzug von Wirtschaftsgütern im Wege der Zwangslieferung, Ablieferung, des Abbaues oder einer sonstigen Zwangsleistung.

§ 10

Art der Wirtschaftsgüter

(1) Der Schaden muß entstanden sein

1. an Wirtschaftsgütern, die zum land- und und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören;
2. an folgenden Wirtschaftsgütern, soweit sie nicht unter Nummer 1 fallen:
   a) an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen und Wertpapieren,
   b) an Anteilen an Kapitalgesellschaften, Beteiligungen oder Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sofern das Unternehmen seinen Sitz in den in § 11 Abs. 1 genannten Gebieten hatte,
   c) an Gewerbeberechtigten im Sinne des Bewertungsgesetzes,
   d) an Hausrat,
   e) an Gegenständen, die für die Berufsausbildung oder die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind,
   f) an gewerblichen Schutzrechten und ungeschützten Erfindungen, an Lizenzen an solchen Rechten und Erfindungen, sowie an literarischen und künstlerischen Urheberrechten.

(2) Der Schaden muß dem Entschädigungsberechtigten (§ 14) endgültig erwachsen sein.

§ 11

Belegenheit der Wirtschaftsgüter

(1) Das betroffene Wirtschaftsgut muß sich im Zeitpunkt der Entziehung

a) in einem Gebiet außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 oder

b) im Geltungsbereich dieses Gesetzes befunden haben.

(2) Ein Schaden durch Wegnahme von Wertpapieren, die auf ausländische Währung lauteten oder deren Aussteller ihren Sitz in dem in Absatz 1 Buchstabe a genannten Gebiet hatten, einschließlich der hierüber im Inland ausgestellten Hinterlegungszertifikate, gilt ohne Rücksicht auf Verwahrungsart und -ort stets als in dem in Absatz 1 Buchstabe a genannten Gebiet eingetreten.

(3) Schäden der Schiffahrt (§ 5) werden auch berücksichtigt, wenn sich ein Schiff im Zeitpunkt der Wegnahme außerhalb der in Absatz 1 genannten Gebiete befunden hat, aber zu diesem Zeitpunkt in einem Schiffsregister im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetragen war. Ist das Schiff nicht in einem Schiffsregister eingetragen, so tritt an die Stelle des Registerorts der Heimathafen (Heimatort), Sitz der Reederei oder der Wohnsitz des Schiffseigners (Reeders).

§ 12

Minderung und Ausschluß der Schäden

(1) Der Schaden mindert sich um diejenigen Beträge, die dem Geschädigten durch solche Steuervergünstigungen zugeflossen sind, die ihm mit Rücksicht auf den eingetretenen Schaden gewährt wurden.

(2) Ist ein Darlehen nach den Richtlinien über die Gewährung von Darlehen an Reparations-, Restitutions- und Rückerstattungsgeschädigte (Überbrükkungsdarlehen) gewährt, so gilt dieses Darlehen als Vorauszahlung auf den Entschädigungsanspruch.

(3) Auf die Entschädigung werden Darlehen zum Existenzaufbau nach dem Vierten Teil und Kredithilfe nach dem Fünften Teil des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes angerechnet.

(4) Auf die Entschädigung wird Unterhaltsbeihilfe nach dem Vierten Teil des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes angerechnet.

(5) Auf die Entschädigung werden diejenigen Beträge angerechnet, die bereits aufgrund anderer Entschädigungsbestimmungen für denselben Schadensvorgang durch Leistung oder Schuldminderung gewährt worden sind.

(6) Eine gewährte Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der dem Schadensfall zugrunde liegende Eingriff rückgängig gemacht oder anderweitig entschädigt wird.

§ 13

Nicht entschädigungsfähige Schäden

(1) Nicht entschädigungsfähig sind

1. Schäden, die Nutzungsschäden oder mittelbare Schäden sind; hierzu gehören insbesondere Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Durchführung und Abwicklung der Wegnahme, Schadensfolgekosten, Aufwendungen wegen erhöhter Betriebsgefahren oder zur Vermeidung weiterer Schäden; Betriebsumstellkosten, entgangener Gewinn und Verlust infolge von Produktions- oder Betriebsverboten; Kosten der Rechtsverfolgung gelten nicht als mittelbare Schäden;
2. Schäden durch Wegnahme oder Zerstörung von Waffen, Munition und ähnlichem Kriegsgerät, soweit nicht hinsichtlich der Halbfertigfabrikate oder des Schrottes ein Schaden im Sinne der §§ 2 bis 5 vorliegt;
3. Schäden, die in den Fällen einer Rückgabe von Wirtschaftsgütern oder einer Herausgabe von Liquidationserlösen oder einer Rückgabe gegen Entrichtung oder Abzug einer Ablösungssumme oder einer Abgabe geblieben sind, soweit auf die zurück- oder herausgegebenen Werte allgemein Befreiung von Lastenausgleichsabgaben gewährt worden ist.

(2) Soweit Geschädigte Nutzungsschäden oder mittelbare Schäden nachweisen, die gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht entschädigungsfähig sind, wird ihnen, falls ihnen durch diese Schäden die Möglichkeit zum Aufbau einer Existenz genommen ist oder sie sich in einer unverschuldeten Notlage befinden, auf Antrag beschleunigt finanzielle Hilfe in Höhe von 50 vom Hundert des nachgewiesenen Schadens in Form von langfristigen zweckgebundenen Darlehen aus öffentlichen Mitteln unter Beachtung sozialer Gesichtspunkte gewährt. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.

§ 14

Entschädigungsberechtigte

(1) Entschädigungsberechtigte sind natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die unmittelbar Geschädigte sind, oder deren Rechtsnachfolger.

(2) Unmittelbar Geschädigter ist, wer

1. bei Eintritt des Sachschadens Eigentümer oder sonstiger Rechtsinhaber des rückerstatteten oder weggenommenen Wirtschaftsgutes war,
2. in den Fällen des § 7 den Sachschaden dadurch erlitten hat, daß er rückgriffspflichtig war,
3. in den Fällen des § 8 bei Eintritt des Schadens der Eigentümer oder sonstige Rechtsinhaber des Wirtschaftsgutes war, dessen Rückerstattung oder Wegnahme abgewendet worden ist.

(3) Ist oder wäre das Wirtschaftsgut bei Anwendung des § 11 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) dem Vermögen einer anderen Person zuzurechnen, so ist diese Person die unmittelbar Geschädigte. Sind Wirtschaftsgüter im Ausland wegen des deutschen Einflusses als deutsch behandelt worden und sind als Folge davon Reparationsschäden entstanden, so gilt als unmittelbar Geschädigter derjenige, wegen dessen Einflusses die Wirtschaftsgüter als deutsch behandelt worden sind.

(4) Wenn Eigentümer oder sonstiger Rechtsinhaber weggenommener Wirtschaftsgüter ausländische juristische Personen waren, so sind unmittelbar Geschädigte diejenigen Personen, die bei Eintritt des Schadens Inhaber der Anteile dieser juristischen Personen waren. War eine ausländische Gesellschaft Inhaberin der Anteile, so sind unmittel-

bar Geschädigte diejenigen, die Inhaber der Anteile dieser Gesellschaft waren.

(5) Bei Personengesellschaften des bürgerlichen und Handelsrechts gelten die Gesellschafter oder Teilinhaber entsprechend ihren Anteilen als unmittelbar geschädigt. Das gleiche gilt für nicht rechtsfähige Vereine und Gemeinschaften des bürgerlichen Rechts.

(6) Der Entschädigungsberechtigte muß seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort oder seinen Sitz zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in dessen Geltungsbereich oder in einem Staat gehabt haben, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland anerkannt hat.

(7) Bei Schäden, die in Gebieten außerhalb des Deutschen Reichs nach dem Besitzstand vom 31. Dezember 1937 entstanden sind, muß der unmittelbar Geschädigte, wenn er eine natürliche Person ist, außerdem im Zeitpunkt der Entziehung der Verfügungsgewalt deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit oder, wenn er eine juristische Person ist, in einem Handelsregister im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetragen gewesen sein; ein Sitz in Berlin gilt als Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur dann, wenn sich die Geschäftsleitung, Treuhandschaft oder Pflegschaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes befunden hat.

§ 15

Ausschluß von Reich und Bund

(1) Nicht entschädigt werden Schäden an Wirtschaftsgütern, die im Eigentum des Deutschen Reichs oder der Bundesrepublik oder solcher juristischer Personen standen, an denen im Zeitpunkt des Schadenseintritts allein das Deutsche Reich oder die Bundesrepublik beteiligt war.

(2) Bei Wirtschaftsgütern, die im Eigentum solcher juristischer Personen standen, an denen im Zeitpunkt des Schadenseintritts das Deutsche Reich oder die Bundesrepublik zu einem Teil beteiligt war, wird der Teil des Verlustes nicht abgegolten, welcher der kapitalmäßigen Beteiligung dieser Gebietskörperschaften entsprach.

§ 16

Übertragbarkeit

Ansprüche auf Entschädigung sind übertragbar und vererblich.

ZWEITER ABSCHNITT

Entschädigung von Reparations- und Restitutionsschäden

§ 17

Feststellung

Ein Reparations- oder Restitutionsschaden ist auf den Zeitpunkt der Wegnahme oder der Ersatzleistung (§ 8) durch die in § 33 genannte Behörde festzustellen.

§ 18

Bewertung

Schäden im Geltungsbereich des Gesetzes werden mit dem Schadenswert bewertet, der in der Reparationskartei des Bundeswirtschaftsministeriums enthalten ist.

§ 19

Ersatzbewertung

(1) Soweit ein Reparations-Karteiwert nicht vorhanden ist, ist dieser durch Ersatzbewertung zu ermitteln. Diese erfolgt bei Schäden im Geltungsbereich dieses Gesetzes gemäß den Bewertungsrichtlinien für die Reparationskartei des Bundesministeriums für Wirtschaft.

(2) Für die Bewertung von Schäden, die außerhalb des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 entstanden sind, werden die Richtlinien für die Reparationskartei des Bundesministers für Wirtschaft durch Richtlinien für die Bewertung des Auslandseigentums ergänzt. Auslandsschäden sind in der Währung zu bestimmen, in der der Vermögenswert entzogen worden ist. Die Umrechnung in Deutsche Mark erfolgt unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses zum Zeitpunkt der Wegnahme.

(3) Die in den vorstehenden Absätzen angezogenen Bewertungsrichtlinien für die Reparationskartei des Bundesministeriums für Wirtschaft werden mit den vorgesehenen Ergänzungen in einer einheitlichen Rechtsverordnung zusammengefaßt.

§ 20

Bewertung von Schäden an Schutzrechten und ungeschützten Erfindungen, an Lizenzen, an literarischen und künstlerischen Urheberrechten

Gewerbliche Schutzrechte und ungeschützte Erfindungen, Lizenzen an solchen Rechten und Erfindungen sowie literarische und künstlerische Urheberrechte (§ 10 Buchstabe f) sind mit der Summe zu bewerten, die sich unter Zugrundelegung der tatsächlichen Verwertungsdauer nach der Entziehung der Verfügungsgewalt und unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahreserträgnisse als Kapitalwert nach § 15 des Bewertungsgesetzes ergibt. Sind derartige Erträgnisse auch noch für die Zeit nach der Entscheidung über die Entschädigung zu erwarten, so sind diese in die Schadensrechnung nach der zu erwartenden Bewertungsdauer mit einzubeziehen.

§ 21

Höhe der Entschädigung

Die nach den Bestimmungen der §§ 18, 19 und 20 festgestellten Schäden werden in Schadensgruppen

eingeteilt und mit folgenden Prozentsätzen entschädigt:

Schadensgruppe	Schadenshöhe RM/DM	Prozentsatz der Enstchädigung
I	die ersten 50 000	100
II	die nächsten 50 000	50
III	die nächsten 4 900 000	40
IV	die nächsten 15 000 000	30
V	die darüber hinausgehenden Schäden	20

§ 22

Entschädigungsleistung

(1) Die Entschädigungsleistung gemäß § 21 erfolgt in Deutscher Mark.

(2) Soweit der Schaden in einer Ersatzzahlung besteht (§ 8), bestimmt sich die Entschädigung nach dem Zahlungsbetrag in entsprechender Anwendung des § 21. Für Zahlungen vor dem 20. Juni 1948 ist der gemäß Satz 1 berechnete Betrag 1 : 1 zu erstatten, wenn der Entschädigungsberechtigte nachweist, daß zur Bereitstellung des Betrages betriebseigene Sachwerte veräußert worden sind oder daß der gezahlte Betrag ohne die Notwendigkeit der Ersatzzahlung zur Anschaffung von Wirtschaftsgütern verwandt worden wäre.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden entsprechende Anwendung auf Taxzahlungen und Leistungen, die in fremden Staaten zur Abwendung der Beschlagnahme oder Enteignung von Wirtschaftsgütern erbracht worden sind.

(4) Mehrere Entschädigungsansprüche eines Berechtigten werden zusammengerechnet.

(5) Die Entschädigung wird nach Wahl des Entschädigungsberechtigten gewährt

1. in Schuldbuchforderungen gegen die Bundesrepublik Deutschland, deren Tilgung zu 15 möglichst gleichen Teilbeträgen erfolgt und mit dem 1. Januar des Jahres beginnt, in welchem die Leistungen für die Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz (in der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Fassung) auslaufen, spätestens jedoch mit dem 1. Januar 1972; oder
2. in auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen des Bundes oder der Kreditanstalt für Wiederaufbau mit gleichem Tilgungsmodus wie in Nummer 1; für letztere übernimmt der Bund die Bürgschaft. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau erhält entsprechende Schuldbuchforderungen gegen die Bundesrepublik Deutschland.

(6) Entschädigungsansprüche bis zu 50 000 Deutsche Mark werden in Geld abgegolten. Das gleiche gilt, wenn der Entschädigungsberechtigte seine Entschädigungsansprüche auf 50 000 Deutsche Mark beschränkt.

§ 23

Bevorzugte Entschädigungsleistung

(1) Bevorzugt werden Entschädigungsansprüche von Entschädigungsberechtigten geregelt, die

1. das 65. Lebensjahr überschritten haben oder
2. nachweisen können, daß die ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Leistungen verwendet werden
   a) für förderungswürdige Vorhaben im Rahmen der Entwicklungshilfe,
   b) für vorzeitige Ablösung von Lastenausgleichsabgaben,
   c) zur Förderung der Atomwirtschaft,
   d) zur Unterstützung besonderer Stiftungen.

Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.

(2) Sobald der Entschädigungsberechtigte seinen Anspruch glaubhaft gemacht hat, sind ihm bei Vorhandensein einer Notlage auf Antrag zinslose Vorschüsse in Geld oder Schuldverschreibungen gemäß § 22 Abs. 5 auf die Entschädigungsleistung in Höhe von 50 vom Hundert der zu erwartenden Entschädigungsleistung, jedoch nicht mehr als 50 000 Deutsche Mark zu gewähren. Sicherheitsleistungen können dabei nicht verlangt werden.

§ 24

Verzinsung

(1) Die Entschädigung ist vom 5. Mai 1955 an mit 4 vom Hundert jährlich zu verzinsen. Die Zinsbeträge sind jährlich nachträglich zu zahlen.

(2) Die Zinsen für die Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes sind, soweit keine Barentschädigungen erfolgen, vom Beginn der Tilgung der Entschädigungsforderung an in 15 möglichst gleichen jährlichen Teilbeträgen zu zahlen. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.

DRITTER ABSCHNITT

Entschädigung von Rückerstattungsschäden

§ 25

Feststellung

(1) Ein Rückerstattungsschaden gemäß § 7 ist auf den Zeitpunkt festzustellen, in dem die Entschädigung im Rückerstattungsverfahren rechtskräftig oder der Vergleich rechtsgültig geworden ist.

(2) Die Feststellung erfolgt durch die in § 33 genannte Behörde.

(3) Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.

§ 26

Bewertung

(1) Für die Bewertung des Schadens ist grundsätzlich der Verkehrswert der in Anspruch genommenen Vermögenswerte in dem sich nach § 25 ergebenden Zeitpunkt maßgebend.

(2) Die Verordnung der Bundesregierung über die Grundsätze für die Ermittlung des Verkehrswertes vom 7. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1183) ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Für die einzelnen Schadensgruppen gelten die besonderen Bestimmungen der §§ 27 bis 29.

§ 27

Bewertung von Rückerstattungsschäden im Falle der Herausgabe von Grundstücken

(1) Dem Verkehrswert des Grundstückes ist hinzuzurechnen

1. der Betrag, der nach dem Erwerb für die Ablösung oder Tilgung der Hauszinssteuer aufgewandt worden ist;
2. im Falle eines Kriegsschadens der im Lastenausgleichsverfahren festgestellte Schadensbetrag.

(2) Der so ermittelte Gesamtbetrag ist zu kürzen um

1. die Summe der Verbindlichkeiten, die bei der Rückerstattung vom Rückerstattungsberechtigten übernommenen oder als Belastung des Wirtschaftsgutes bestehen geblieben sind mit ihrem Nennbetrag in Deutscher Mark,
2. den Betrag der Hypothekengewinnabgabe, mit der ein herausgegebenes Grundstück endgültig belastet geblieben ist,
3. den Betrag, der dem Geschädigten bei der Rückerstattung als Rückgewähr des Kaufpreises oder aus anderen Gründen gezahlt worden ist,
4. den Betrag, der dem Geschädigten auf Grund ihm vom Rückerstattungsberechtigten abgetretenen Entschädigungsansprüchen zusteht.

§ 28

Bewertung von Rückerstattungsschäden im Falle der Herausgabe von Geschäftsbetrieben

Bei der Bewertung dieser Schäden ist vom betrieblichen Verkehrswert auszugehen. Dieser ist, falls Betriebsgrundstücke vorhanden waren, um die Differenz zu erhöhen, die sich aus dem Vergleich zwischen dem Verkehrswert des Betriebsgrundstückes und dem nach § 25 zu ermittelnden Verkehrswert ergibt.

§ 29

Anhörung von Sachverständigen

Im Zweifelsfalle ist auf Antrag des Geschädigten bei Bewertung von Grundstücken der für ihn zuständige, nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes gebildete Gutachterausschuß, bei Bewertung von Geschäftsbetrieben die für ihn zuständige Industrie- und Handelskammer zu hören.

§ 30

Entschädigungsfähiger Betrag

(1) Der nach den §§ 25 bis 29 festgestellte Schaden wird in entsprechender Anwendung des § 21 entschädigt.

(2) Auf die Entschädigungsleistung findet § 22 Abs. 1, 2, 4 bis 6 sowie § 24 entsprechende Anwendung.

ZWEITER TEIL

Verfahrensvorschriften

§ 31

Antrag

(1) Die Entschädigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes wird nur auf Antrag gewährt.

(2) Antragsberechtigt sind die Entschädigungsberechtigten und deren Erben.

§ 32

Ausschlußfrist

Der Antrag auf Entschädigung ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen.

§ 33

Zuständige Behörde

Über Anträge auf Feststellung der Schäden und auf Gewährung einer Entschädigung entscheiden nach näherer Bestimmung der Landesregierungen die für Wirtschaftsfragen zuständigen obersten Landesbehörden (Behörde).

§ 34

Vertreter des Bundesinteresses

(1) Der Bundesminister der Finanzen bestellt zur Wahrnehmung der finanziellen Belange der Bundesrepublik Vertreter des Bundesinteresses.

(2) Der Vertreter des Bundesinteresses ist an dem Verfahren vor den Verwaltungsbehörden und vor den Gerichten zu beteiligen.

§ 35

Form und Inhalt des Antrages

(1) Der Antrag auf Entschädigung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde zu stellen. Er soll alle für die Entscheidung wesentlichen Angaben enthalten und auf die Beweismittel, soweit sie nicht beigefügt sind, Bezug nehmen.

(2) Ist dem Antragsteller bekannt, daß andere Personen oder Personengesellschaften einen Anspruch auf die Entschädigung geltend machen oder geltend machen können, so hat er dies in seinem Antrag anzugeben.

§ 36

Durchführung des Verfahrens

(1) Die Behörde hat den Eingang des Antrages schriftlich zu bestätigen. Sie hat das weitere Verfahren von Amts wegen zu betreiben.

(2) Die Behörde stellt unverzüglich die erforderlichen Ermittlungen an. Sie hat sich dabei ihrer Ermittlungsunterlagen zu bedienen. Sie kann den Antragsteller sowie Zeugen und Sachverständige vernehmen. Sie kann die Amts- und Rechtshilfe anderer Behörden und Gerichte in Anspruch nehmen, insbesondere die Gerichte um eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ersuchen.

§ 37

Entscheidung über den Antrag

(1) Die Behörde entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid. Dieser ist zu begründen, wenn er von dem Antrag abweicht.

(2) Der Bescheid ist mit einer Belehrung über das zulässige Rechtsmittel zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen. Die Zustellung an den Antragsteller erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379).

§ 38

Feststellungs- und Teilbescheide

Die Behörde kann über den Grund des Anspruchs vorab entscheiden. Sie kann Feststellungs- und Teilbescheide erlassen.

§ 39

Vereinbarungen

(1) Die Behörde kann mit dem Antragsteller eine Vereinbarung über die Höhe des Entschädigungsbetrages oder eines Teiles desselben treffen.

(2) Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Vertreters des Bundesinteresses, soweit der Bundesminister der Finanzen nichts anderes bestimmt.

§ 40

Klage

Gegen den Bescheid der Behörde kann der Antragsteller und der Vertreter des Bundesinteresses binnen eines Monats nach Zustellung Klage vor dem ordentlichen Gericht erheben.

§ 41

Auszahlung der Entschädigung

Die Entschädigung ist zu leisten, sobald der Bescheid oder Teilbescheid, durch den er festgestellt worden ist, unanfechtbar geworden oder eine Vereinbarung über ihn rechtswirksam abgeschlossen worden ist.

§ 42

Hinterlegung des Entschädigungsbetrages

Besteht bei der Behörde Ungewißheit darüber, an wen der Entschädigungsbetrag auszuzahlen ist, so hat sie diesen unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen.

§ 43

Kosten des Verwaltungsverfahrens

(1) Das Verfahren vor der Behörde und den Entschädigungsgerichten ist kostenfrei. Dem Antragsteller können jedoch Auslagen insoweit auferlegt werden, als er sie durch grobes Verschulden verursacht hat.

(2) Auslagen, die dem Antragsteller durch das Verfahren entstanden sind, werden ihm erstattet, wenn sie zur zweckentsprechenden Wahrnehmung seiner Rechte notwendig waren und sich sein Antrag als begründet erweist.

§ 44

Änderung von Bescheiden

(1) Ein unanfechtbar gewordener Bescheid kann geändert werden,

1. wenn ein Beteiligter neue Tatsachen oder Beweismittel beibringt, die er ohne sein Verschulden in dem früheren Verfahren nicht beibringen konnte,
2. wenn Wirtschaftsgüter, für die eine Entschädigung erfolgt ist, ohne angemessene Gegenleistung ganz oder teilweise zurückerlangt worden sind oder werden,
3. wenn der Bescheid durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden ist.

(2) Die Änderung erfolgt durch die Behörde, die in dem früheren Verfahren sachlich entschieden hat.

(3) Nach Ablauf von drei Jahren in Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 und von zehn Jahren in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3, nachdem ein Bescheid unanfechtbar geworden ist, ist eine Änderung des Bescheides nicht mehr zulässig.

§ 45
Rückforderung überzahlter Entschädigungsbeträge

(1) Ist durch Vorauszahlungen auf einen noch nicht endgültig festgesetzten Entschädigungsbetrag eine Überzahlung eingetreten, so hat die nach § 33 zuständige Behörde durch Rückzahlungsbescheid die Rückzahlung des zuviel gezahlten Betrages anzuordnen.

(2) Wird ein Bescheid, aufgrund dessen ein Entschädigungsbetrag gezahlt worden ist, berichtigt oder geändert und ist dadurch eine Überzahlung eingetreten, so hat die nach § 33 zuständige Behörde durch Rückzahlungsbescheid die Rückzahlung des zuviel gezahlten Betrages anzuordnen.

(3) Auf das Verfahren sind die Vorschriften der §§ 37 bis 39 sinngemäß anzuwenden. Die Vollstrekkung erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157).

§ 46
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

War der Antragsteller ohne eigenes Verschulden an der Einhaltung einer Frist verhindert, so kann ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist innerhalb eines Monats seit dem Wegfall des Hinderungsgrundes bei der Behörde zu stellen, die in der Sache zu entscheiden hat.

DRITTER TEIL
Schlußvorschriften

§ 47
Abgabenrechtliche Behandlung der Entschädigung

§ 3 des Einkommensteuergesetzes wird folgende Ziffer 7 angefügt:

„7. Entschädigungsbeträge und Zinsen im Sinne des Gesetzes zur Entschädigung von Reparations-, Restitutions- und Rückerstattungsschäden vom . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . . . .) einschließlich der Zinsen auf Schuldbuchforderungen und Schuldverschreibungen."

§ 48
Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 49
Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 50
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1963

Unterschriften umseitig

Dr. Weber (Koblenz)
Dr. Wahl
Hoogen
Stiller
Schlick
Adorno
Dr. Aigner
Dr. Artzinger
Baldauf
Balkenhol
Bauknecht
Becker
Benda
Berberich
Dr. Besold
Blöcker
Frau Blohm
Blumenfeld
Brück
Bühler
Deringer
Dr. Dittrich
Diebäcker
Draeger
Ehnes
Dr. Elbrächter
Frau Engländer
Ertl
Dr. Even (Köln)
Falke
Dr. Franz
Franzen
Dr. Fritz (Ludwigshafen)
Gaßmann
Frau Geisendörfer
Gibbert
Glüsing (Dithmarschen)
Gottesleben
Günther

Freiherr zu Guttenberg
Frau Haas
Dr. Hahn (Heidelberg)
Harnischfeger
Dr. Hauser
Dr. Hesberg
Hilbert
Holkenbrink
Josten
Frau Kalinke
Dr. Kanka
Kemmer
Dr. Kempfler
Frau Klee
Knobloch
Frau Dr. Kuchtner
Lenze (Attendorn)
Leonhard
Majonica
Frau Dr. Maxsein
Memmel
Menke
Dr. Müller-Hermann
Müser
Frau Dr. Pannhoff
Dr. Pflaumbaum
Dr.-Ing. Philipp
Frau Pitz-Savelsberg
Frau Dr. Probst
Dr. Ramminger
Rauhaus
Frau Dr. Rehling
Rollmann
Ruf
Ruland
Seidl (München)
Dr. Serres
Dr. Siemer
Dr. Sinn

Spies
Stauch
Stooß
Dr. Süsterhenn
Unertl
Dr. Freiherr von Vittinghoff-Schell
Weigl
Weinkamm
Wendelborn
Wieninger
Dr. Wilhelmi
Dr. Willeke
Dr. Winter
Wittmer-Eigenbrodt
Dr. Wuermeling
Dr. Zimmer
Zimmermann (München)

Dr. Dehler
Dr. Dörinkel
Busse
Dr. Danz
Frau Dr. Diemer-Nicolaus
Eisenmann
Dr. Hamm (Kaiserslautern)
Hammersen
Krümmer
Dr. Löbe
Margulies
Mertes
Opitz
Rademacher
Ramms
Schmidt (Kempten)
Schultz
Soetebier
Dr. Supf
Walter